

Satzung des KulturWohnzimmer Emden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „KulturWohnzimmer Emden“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Emden. Der Verein wurde am 25.02.2026 gegründet.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §52 der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von nicht-kommerziellen Musikveranstaltungen, Theaterprojekten, Lesungen, Performances und experimentellen Formaten.
 - b) Initiierung zeitgenössischer Diskurse über Musik, bildende Kunst und Kultur.
 - c) Unterstützung von Nachwuchskünstler:innen und Laien.
 - d) Förderung von Kommunikation und Informationsaustausch in der Kunst- und Kulturszene.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das schließt nicht aus, dass Arbeitsleistungen und Aufwendungen eines Mitglieds auch vergütet werden können, soweit diese Vergütung satzungskonform, angemessen und verkehrsüblich ist. Im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge kann der Auslagenersatz auch pauschal geleistet werden.
- 4) Es darf keine Person durch ausgabenfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale)

Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung und/oder Löschung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Kassenwart / der Kassenwartin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in der Regel in Vorstandssitzungen. Die Einberufung erfolgt durch einen der Vorsitzenden; sie kann schriftlich, per E-Mail oder über andere geeignete elektronische Kommunikationsmittel erfolgen.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung demokratisch abzustimmen zu lassen. Die Vorstandssitzung leitet einer der Vorstände.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Jahresbericht und Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Beiträge
- c) Wahl und Abwahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom einem Schriftführer geführt, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist

jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge

Neue Tagesordnungspunkte können bis 1 Woche vorher schriftlich beantragt werden. Über später eingereichte Anträge entscheidet die Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Satzungsänderungen, Auflösung und Vorstandswahlen müssen vorher angekündigt sein.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden; muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse oder 1/10 der Mitglieder schriftlich verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 15 Nr. 1

Auflösung nur mit der in § 12 festgelegten Mehrheit.

Wenn nichts anderes beschlossen wird, sind zwei Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.

§ 15 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuervergünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Errichtet am 25.02.2026 (Gründungsversammlung)